

Regeler & Co.

J. Nr. 2781. ✓

Montreal, den 4 August 1922.

Herren G. Regeler & Co.,

Berlin SW 68,

Ritterstrasse 71.

Auf die Anfrage vom 10. Juli d.J.

Von gut unterrichteter Seite wird mir mitgeteilt, dass die beiden Inhaber der Manufacturers Canadian Company ihre Firma erst im Mai d.J. gegründet haben. Sie sind bestrebt, Vertretungen auslaendischer Fabrikanten der verschiedensten Warengattungen aufzunehmen und ein Agenturgeschaeft aufzubauen. Beide Inhaber erfreuen sich, wie ich ohne amtliche Gewaehr bemerke, persoendlich eines guten Rufes, jedoch ist ueber ihre Kapitalkraft nichts naeheres zu ermitteln gewesen. In ihren fruerehen Beschaeftigungen als Buchhalter haben sie bisher keine Gelegenheit gehabt, ihre Geeignetheit als erfolgreiche Verkaeuer darzutun. Es wird sich infolgedessen empfehlen, Lieferungen nur gegen Akkreditiv in Deutschland oder gegen Aushaendigung der Dokumente gegen Barzahlung in Kanada auszufuehren.

Was die Ausfuehrung Ihres Schreibens bezueglich die Fakturierung in auslaendischer Waehrung und des Verkaufs deutscher Waren zu den von der Aussenhandelsstelle festgesetzten Weltmarktpreisen angeht, so bin ich nicht in der Lage, zu diesen Fragen amtlich Stellung zu nehmen. Ich verweise jedoch ergebnst auf das anliegende Merkblatt bezueglich der Zollbehandlung deutscher Waren bei der Einfuhr in Kanada. Sie ersehen daraus, dass z.B. deutsche Emaillewaren, die nach Kanada zu einem Preise verkauft werden, der hinter dem englischen Herstellungspreis zurueckbleibt,

den
 Ka. *[Signature]*
 den

M. 4/18/22

wh 7. 8. 22.

und Kanada hat befrachten
 fahren, den zuehoren zu managen
 daß sie mit gegen Markt
 zu den niedrigen Preisen zu
 kaufen bereit sind. Die
 hoffenden Einkuufe wollen
 aber fuerz besonders hoch
 zu den Preisen managen. Das
 von den Waertern beauftragt
 werden
 Waertern beauftragt ist es bei dem
 von den Zollbehaerden
 durch den kanadischen Zoll-
 gebuehrenpflichtig zu
 billig zu verkaufen. Es war
 nicht in der Lage zu ermitteln
 mit dem

den Unterschied zwischen dem englischen Her-
stellungspreis und dem deutschen Verkaufspreis ^{bis}
zum Höhe von 15% ^{der nicht als} ^(für den von manchen und im Kanada eingeführt)
in Form des Dumpingzolls zu tragen haben. In-
folgedessen wuerde bei einem Verkauf zu Preisen
die niedriger sind als die englischen, der Preis-
unterschied ^{mindestens in Höhe von 15%}
den kanadischen Zollbehoerden zu-
fallen, waehrend bei einer ^{höheren} ~~höchsten~~ Preisstellung
in Deutschland, der Mehrpreis dem deutschen Fa-
brikanten zufallen wuerde.

D.G.K.

Ausserdem ist zu gewärtigen
dass falls von deutschen Fabrikanten
eine ständige erhebliche Unter-
bietung der kanadischen Her-
stellungspreise betrieben wird,
die gegenwärtigen Zoll-
bestimmungen auf Betreiben
der kanadischen Industriellen
wieder zum Nachteil
der deutschen Erzeugnisse
geändert werden und dass
dadurch wie es bis vor ^{zu diesem}
kurzen ^{Zeitpunkt} der Fall gewesen
ist, die deutsche Einfuhr
überhaupt beinahe un-
möglich gemacht wird.

^{Im Interesse} ^{gründlich} ^{für das Land} ^{und}
^{hierzu} ^{müssen} ^{mit} ^{besten} ^{Qualitätswaren} ^{zu} ^{lieferen} ^{und}
^{man} ^{hat} ^{zu} ^{einander} ^{angemessenen} ^{Preise} ^{D.G.K.}

Sh